

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig, unabhängig von Rechten Dritter, entschädigungslos eingezogen werden.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Schußgeräten und Kartuschen gemäß Abs. 2 auch den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 20 M auszusprechen.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Erlaubnisse zum Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen behalten bis zum Ablauf der festgelegten Frist Gültigkeit.

(2) Unbefristete Erlaubnisse verlieren 3 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Gültigkeit.

§ 17

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(2) Bestimmungen über die Prüfung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen erläßt der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(3) Der Erlass und die Neufassung von Regelungen über den Verkehr mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane und wirtschaftsleitender Organe sowie die Vorsitzenden der zentralen Leitungen gesellschaftlicher Organisationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 8. August 1968 über den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — Schußwaffenverordnung — (GBl. II Nr. 90 S. 699);
2. Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl. I Nr. 38 S. 654);
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 14. August 1968 zur Schußwaffenverordnung (GBl. II Nr. 90 S. 702);

4. Anordnung vom 14. August 1968 über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen — Schußgerätenanordnung - (GBl. II Nr. 90 S. 704).

Berlin, den 26. März 1987

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

D i c k e l

Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei * 1

Erste Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung — Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition —

vom 26. März 1987

Aufgrund des § 17 Abs. 1 der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I Nr. 11 S. 131) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Erlaubnisse

§ 1

Persönliche Erlaubnis

(1) Eine persönliche Erlaubnis zum Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition ist erforderlich

1. in Betrieben und Einrichtungen für
 - a) Verantwortliche in Produktionsbereichen oder in Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung,
 - b) Lagerverwalter oder deren Stellvertreter,
 - c) Leiter des Schießens in gesellschaftlichen • Organisationen,
2. für Bürger zur Ausübung der Jagd mit der Schußwaffe,
3. für Bürger, die aus anderen beruflichen oder gesellschaftlich notwendigen Gründen ständig oder zeitweilig Schußwaffen und patronierte Munition besitzen.

Die Erlaubnis ist bei der für den Wohnsitz des Bürgers zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Die persönliche Erlaubnis berechtigt gleichzeitig zur Aufbewahrung und zum Transport von Schußwaffen und patronierter Munition, soweit keine einschränkenden Festlegungen eingetragen sind.

(3) Die persönliche Erlaubnis ist beim Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition ständig mitzuführen. Ihr Verlust ist der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei sofort zu melden.

(4) Werk tätige, die in Produktionsbereichen oder in Werkstätten für die Bearbeitung und Instandsetzung tätig werden sollen, sind der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei namentlich zur Bestätigung zu benennen. Sie dürfen diese Tätigkeit erst aufnehmen, nachdem die Bestätigung vorliegt.

§ 2

Erlaubnis für Betriebe und Einrichtungen

(1) Betrieben und Einrichtungen können Erlaubnisse erteilt werden:

1. zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Lagerung, zur Aufbewahrung, zur Ausstellung, zum Erwerb, zum Besitz, zur